

Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die
quantitative und qualitative Förderung von Athleten in
olympischen Sportarten

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Idee und Ziel	3
§ 3 Bereiche der Förderung.....	3
§ 4 Förderungswerber	4
§ 5 Ausmaß der Förderung	4
§ 6 Förderungsansuchen.....	6
§ 7 Diagnosegespräch	8
§ 8 Förderungszusage	8
§ 9 Kennzeichnung von Unterlagen	8
§ 10 Förderungsevidenz.....	8
§ 11 Kontrolle	8
§ 12 Förderungsmisbrauch	9
§ 13 Fachkommission	9
§ 14 Verwendung von Begriffen	9
§ 15 Veröffentlichung	9
§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	10
§ 17 Qualifikationskriterien	11

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten fördert die Ausübung des Spitzen- und Leistungssports nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- (2) Die Förderungsrichtlinie richtet sich an Athleten aus Individual- und Teamsportarten, deren Disziplinen im olympischen Programm (ausgenommen Demonstrationswettbewerbe) enthalten sind. Als Teamsportarten gelten jene Sportarten, an deren Wettkämpfen nur als Team teilgenommen werden kann. Ein Team besteht dabei aus mindestens zwei Teilnehmern und ein Austausch der Athleten ist während des Wettkampfes nicht zugelassen.
- (3) Auf Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Idee und Ziel

Mit der Einzelspitzensportförderung verfolgt das Land Vorarlberg das Ziel, Athleten in der Ausübung des Spitzen- und Leistungssports nach Maßgabe dieser Richtlinien zielgerichtet zu fördern und zu unterstützen. Dieses System schafft die Voraussetzung für eine vergleichbare und transparente Einstufung der Athleten über alle Sportarten hinweg und bildet die Grundlage für eine objektive, an messbaren Kriterien festgemachte Vergabe der vorhandenen Förderungsmittel.

§ 3 Bereiche der Förderung

- (1) Die Förderung der Athleten unterteilt sich je nach Kaderzugehörigkeit in eine quantitative und eine qualitative Förderung.
- (2) Im Rahmen der quantitativen Förderung werden die Athleten finanziell bis zu einem bestimmten Maximalbetrag unterstützt. Sie beinhaltet eine Struktur- und/oder eine Potentialförderung und bezieht sich ausschließlich auf Aufwendungen, die durch die Ausübung des Spitzen- und Leistungssports entstehen. Dazu zählen:
 - a) Materialförderung
Im Rahmen der Materialförderung können ausschließlich ganz spezielle Aufwendungen gefördert werden, die, außerhalb der Basisausrüstung, einem ganz besonderen Zweck dienen.

b) Maßnahmenförderung

Im Rahmen der Maßnahmenförderung können ausschließlich ganz spezielle Aufwendungen gefördert werden, die außerhalb der routinemäßigen Trainingstätigkeit liegen und einem ganz besonderen Zweck dienen.

- (3) Die qualitative Förderung der Athleten erfolgt durch Leistungen der Sportservice Vorarlberg GmbH.

§ 4 Förderungswerber

- (1) Antragsberechtigt sind Athleten, die aktive Mitglieder eines Vorarlberger Sport-Fachverbandes sind. Dieser muss vom Land Vorarlberg als förderungswürdiger Fachverband anerkannt sein.
- (2) Förderungen dürfen nur jenen Athleten gewährt werden, die den im Anhang dargestellten Qualifikationskriterien entsprechen und von der Fachkommission (§ 13) als förderungswürdig eingestuft werden.

§ 5 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.
- (2) Der Einsatz der Förderungsmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.
- (3) Das Ausmaß der quantitativen Förderung wird jährlich mit Hilfe eines Einstufungsmodells neu bestimmt, in dem die Ergebnisse, das Potential sowie die Notwendigkeit an quantitativer Förderung der Athleten analysiert werden. Im Rahmen der quantitativen Förderung können die Athleten finanziell bis zu einem Maximalbetrag von € 15.000,- unterstützt werden.
- (4) Die Athleten können durch die Fachkommission in folgende Kader eingestuft werden (Qualifikationskriterien s. Anhang):

a. Olympia-Kader

In diesen Kader können Athleten der Allgemeinen Klasse aufgenommen werden, welche aufgrund ihrer Ergebnisse die Qualifikationskriterien erfüllen. Diese Athleten erhalten eine quantitative Förderung in der Höhe von max. € 2.000,- jährlich.

Athleten, welche die Kriterien für die Potenzialförderung¹ erfüllen, erhalten zusätzlich für gezielte Entwicklungsmaßnahmen eine gesonderte Förderung. Die Höhe der Potenzialförderung wird durch ein Einstufungsmodell bestimmt.

b. Olympia-Hoffnungskader

In diesen Kader können Athleten der Allgemeinen Klasse aufgenommen werden, welche aufgrund ihrer Ergebnisse die Qualifikationskriterien erfüllen. Diese Athleten erhalten eine quantitative Förderung in der Höhe von max. € 1.000,- jährlich.

Athleten, welche die Kriterien für die Potenzialförderung erfüllen, erhalten zusätzlich für gezielte Entwicklungsmaßnahmen eine gesonderte Förderung. Die Höhe der Potenzialförderung wird durch ein Einstufungsmodell bestimmt.

c. Olympia-Talentekader

In diesen Kader können Athleten aufgenommen werden, welche bei altersbeschränkten internationalen Nachwuchsmeisterschaften (WM oder EM) gestartet sind und aufgrund ihrer Ergebnisse die Qualifikationskriterien erfüllen. Diese Athleten erhalten eine quantitative Förderung in der Höhe von max. € 800,- jährlich.

¹ Die aktuellen Kriterien für die Potenzialförderung können auf der Website www.sportservice-v.at eingesehen werden.

Athleten, welche die Kriterien für die Potenzialförderung erfüllen, erhalten zusätzlich für gezielte Entwicklungsmaßnahmen eine gesonderte Förderung. Die Höhe der Potenzialförderung wird durch ein Einstufungsmodell bestimmt.

d. High-Potential-Kader

In diesen Kader können Athleten aufgenommen werden, welche ein überdurchschnittliches Potenzial aufweisen. Diese Athleten erhalten eine Potenzialförderung, deren Höhe durch ein Einstufungsmodell bestimmt wird.

(5) Das Ausmaß der qualitativen Förderung wird nach Absprache mit den Athleten, deren Trainer und dem Fachpersonal der Sportservice Vorarlberg GmbH individuell bestimmt.

§ 6 Förderungsansuchen

(1) Die Förderungsansuchen sind von den Athleten schriftlich mittels Antragsformular bis spätestens 30. September (Sommersportarten) und 31. März (Wintersportarten) bei der Sportservice Vorarlberg GmbH einzureichen.

(2) Den Förderungsansuchen ist eine Einschätzung des Potenzials der Athleten durch deren Trainer anhand des von der Sportservice Vorarlberg GmbH entwickelten Einstufungsmodells² beizulegen.

(3) Im Förderungsansuchen ist verbindlich einzuräumen, dass

- a. Athleten sich mindestens einmal jährlich einer sportmedizinischen Untersuchung bei der Sportservice Vorarlberg GmbH (Ausnahmen nur nach Rücksprache) zu unterziehen haben,
- b. Athleten den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben,
- c. Athleten den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen – mindestens in

² Das Einstufungsmodell steht auf der Website der Sportservice Vorarlberg GmbH zum Download bereit.

- Förderungshöhe - mittels Abrechnungsformular dem Sportreferat Vorarlberg zu übermitteln haben,
- d. (Sport-)Werbemaßnahmen des Landes jederzeit mitzutragen sind und das aktuelle Landesemblem (Logo) in vorgegebener Form auf der Trainings- und Wettkampfbekleidung anzubringen ist,
 - e. Athleten, die eine quantitative und/oder qualitative Förderung erhalten, namentlich und unter Angabe der Kadereinstufung auf der Website der Sportservice Vorarlberg GmbH veröffentlicht werden,
 - f. die Förderungszusage ihre Gültigkeit verliert, wenn
 1. grobes unsportliches Verhalten seitens der Athleten vorliegt,
 2. Athleten wegen Leistungsmanipulation (z.B. Doping) sanktioniert wurden,
 - g. bereits erfolgte Geldzuwendungen zurückzuzahlen sind, wenn
 1. die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Athleten erlangt wurde.
 2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird.
 3. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden.
 4. Athleten wegen Leistungsmanipulation (z.B. Doping) sanktioniert werden.
 5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Athleten nicht erfüllt werden,
 - h. Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 lit. g zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen sind,
 - i. die missbräuchliche Verwendung der Förderung zu anderen Zwecken, als zu jenen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar ist.
- (4) Auf Basis der Förderungsansuchen erfolgt durch die Fachkommission die Prüfung der Förderungswürdigkeit aufgrund der Qualifikationskriterien und die Einstufung in einen Kader.

§ 7 Diagnosegespräch

- (1) Die Sportservice Vorarlberg GmbH kann mit den förderungswürdigen Athleten ein Diagnosegespräch durchführen. In diesem wird zwischen den Athleten, deren Trainer sowie der Sportservice Vorarlberg GmbH das tatsächliche Ausmaß der quantitativen und qualitativen Förderung ermittelt und individuell angepasst.
- (2) Die Athleten und deren Trainer haben zu diesem Gespräch für das kommende Trainings- und Wettkampfsjahr die Trainings- und Wettkampfplanung sowie den Budgetplan mitzubringen.
- (3) Nach Abschluss des Diagnosegesprächs ist eine Leistungsvereinbarung zu erstellen und von den Gesprächspartnern zu unterfertigen.
- (4) Die Sportservice Vorarlberg GmbH leitet die Leistungsvereinbarung an das Sportreferat Vorarlberg weiter.

§ 8 Förderungszusage

- (1) Die Förderungszusage über die tatsächliche Höhe der quantitativen und qualitativen Förderung hat schriftlich durch das Sportreferat Vorarlberg zu erfolgen.
- (2) Die Förderungszusage ist auf höchstens 12 Monate zu befristen.
- (3) In der Förderungszusage ist auszubedingen, dass die Abrechnung mit der Vorlage der jeweiligen Originalbelege vom Förderempfänger bis spätestens 1 Monat nach Ablauf des Förderungszeitraumes zu erfolgen hat.

§ 9 Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 10 Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind vom Sportreferat Vorarlberg zentral zu erfassen.

§ 11 Kontrolle

- (1) Die gewährten Förderungen sind vom Sportreferat Vorarlberg auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die

geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege oder Unterlagen zu erfolgen.

§ 12 Förderungsmissbrauch

Das für die Gewährung von Förderungen zuständige Sportreferat Vorarlberg ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 13 Fachkommission

Mitglieder der Fachkommission sind:

- 3 Vertreter der Sportservice Vorarlberg GmbH
- Maximal 2 externe Experten
- Im Bedarfsfall zugezogene Berater

Zur administrativen Abwicklung wird zusätzlich ein Vertreter des Sportreferats der Vorarlberger Landesregierung hinzugezogen.

§ 14 Verwendung von Begriffen

Soweit in diesen Förderungsrichtlinien Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 15 Veröffentlichung

Name und Kaderzugehörigkeit des Athleten werden auf der Website der Sportservice Vorarlberg GmbH (www.sportservice-v.at) veröffentlicht.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinien treten mit 1. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die quantitative und qualitative Förderung von Athleten in olympischen Sportarten“ vom 1. Oktober 2009 außer Kraft.

§ 17 Qualifikationskriterien

Qualifikationskriterien für die Kader Olympia, Olympia-Hoffnung, Talente und High-Potential

Die unten beschriebenen Qualifikationskriterien dienen als Leitlinie für die Fachkommission zur Einstufung der Athleten. Bei allen Kadererstellung werden die Richtlinien sinngemäß auf die unterschiedlichen Sportarten angewandt.

Olympia-Kader

Dieser Kreis der geförderten Athleten erhält sowohl eine qualitative individuelle Betreuung durch die Sportservice Vorarlberg GmbH als auch eine quantitative Förderung durch das Sportreferat Vorarlberg. Diese beinhaltet eine Strukturförderung von max. € 2.000,- und in begründeten Fällen eine individuell angepasste Potenzialförderung, deren Höhe durch ein Einstufungsmodell bestimmt wird. In diesen Kader können folgende Athleten der Allgemeinen Klasse aufgenommen werden:

- Athleten, die bei offiziellen, von der Fachkommission anerkannten Wettkämpfen die Olympia-A-Norm des ÖOC erreicht haben.
- Athleten, die bei einer WM oder EM in einer Olympischen Sportart eine Medaille gewonnen haben.
- Athleten, die sich für die vorangegangenen Olympischen Spiele qualifiziert haben und ihre Karriere um einen Olympiazklus fortsetzen, sind im nacholympischen Jahr automatisch im Olympia-Kader.
- Athleten, die sich im Olympia-Kader befinden und durch Erkrankung oder Verletzung keine Wettkämpfe bestreiten, können auf Vorschlag der Kommission im Olympia-Kader bleiben (max. 1 Jahr).

Olympia-Hoffnungskader

Dieser Kreis der geförderten Athleten erhält sowohl eine qualitative individuelle Betreuung durch die Sportservice Vorarlberg GmbH als auch eine quantitative Förderung durch das Sportreferat Vorarlberg. Diese beinhaltet eine Strukturförderung in der Höhe von max. € 1.000,- und in begründeten Fällen eine individuell angepasste Potenzialförderung, deren Höhe durch ein Einstufungsmodell bestimmt wird. In diesen Kader können folgende Athleten aufgenommen werden:

- Athleten der Allgemeinen Klasse, die auf Grund ihres Leistungspotentials eine realistische Chance auf eine Olympiateilnahme haben.

Für den Verbleib im Olympia-Hoffnungskader müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Bei den Leistungen der Athleten muss eine stetige Aufwärtsentwicklung erkennbar sein.

Olympia TalenteKader

Dieser Kreis der geförderten Athleten erhält sowohl eine qualitative individuelle Betreuung durch die Sportservice Vorarlberg GmbH als auch eine quantitative Förderung durch das Sportreferat Vorarlberg. Diese beinhaltet eine Strukturförderung in der Höhe von max. € 800,- und in begründeten Fällen eine individuell angepasste Potenzialförderung, deren Höhe durch ein Einstufungsmodell bestimmt wird. In diesen Kader können folgende Athleten aufgenommen werden:

- Athleten, welche bei altersbeschränkten internationalen Nachwuchsmeisterschaften (WM oder EM) eine Medaille errungen haben.

Für den Verbleib im Olympia TalenteKader müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Bei den Leistungen der Athleten muss eine stetige Aufwärtsentwicklung erkennbar sein.

High-Potential-Kader

Dieser Kreis der geförderten Athleten erhält sowohl eine qualitative individuelle Betreuung durch die Sportservice Vorarlberg GmbH als auch eine quantitative, individuell angepasste Potenzialförderung durch das Sportreferat Vorarlberg, deren Höhe durch ein Einstufungsmodell ermittelt wird. In diesen Kader können folgende Athleten aufgenommen werden:

- Athleten, die ein überdurchschnittliches Potenzial aufweisen.

Für den Verbleib im High-Potential-Kader müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Bei den Leistungen der Athleten muss eine stetige Aufwärtsentwicklung erkennbar sein.

Darüber hinaus obliegt es der Fachkommission, in besonderen Fällen Athleten in die jeweiligen Kader aufzunehmen.